

**Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 7. April 2011 —
Griechenland/Kommission**

(Rechtssache C-321/09 P)

„Rechtsmittel — EAGFL — Wegen Nichtübereinstimmung mit den
Gemeinschaftsvorschriften von der gemeinschaftlichen Finanzierung
ausgeschlossene Ausgaben — Von der Hellenischen Republik getätigte Ausgaben“

- 1. Unionsrecht — Grundsätze — Zügige Sachbehandlung — Verwaltungsverfahren — Anhand des konkreten Falles vorzunehmende Beurteilung — Beurteilungskriterien — Beurteilung, für die das Gericht zuständig ist — Überprüfung durch den Gerichtshof (vgl. Randnrn. 32-36)*
- 2. Unionsrecht — Grundsätze — Vertrauensschutz — Voraussetzungen — Klare Zusicherungen der Verwaltung (vgl. Randnrn. 45-46)*
- 3. Rechtsmittel — Gründe — Fehlerhafte Tatsachenwürdigung — Unzulässigkeit — Überprüfung der Tatsachenwürdigung des Gerichts durch den Gerichtshof — Ausschluss außer bei Verfälschung (Art. 256 AEUV; Satzung des Gerichtshofs, Art. 58 Abs. 1) (vgl. Randnrn. 48-49)*

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Achte Kammer) vom 11. Juni 2009, Griechenland/Kommission (T-33/07), mit dem das Gericht eine Klage auf Teilnichtigklärung der Entscheidung 2006/932/EG der Kommission vom 14. Dezember 2006 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, getätigter Ausgaben von der gemeinschaftlichen Finanzierung

(bekannt gegeben unter dem Aktenzeichen K[2006] 5993) abgewiesen hat — Sektoren Olivenöl, Baumwolle, getrocknete Weintrauben und Zitrusfrüchte

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Hellenische Republik trägt die Kosten des Verfahrens.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 7. April 2011 — Kommission/Finnland

(Rechtssache C-405/09)

„Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Eigenmittel der Union — Verfahren der Erhebung von Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben — Verzögerung bei der Feststellung der auf diese Abgaben entfallenden Eigenmittel“

Eigenmittel der Europäischen Union — Feststellung und Bereitstellung durch die Mitgliedstaaten — Gutschrift auf dem Konto der Kommission — Verspätete Gutschrift — Vertragsverletzung — Verstoß — Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen (Verordnungen des Rates Nr. 1552/89, Art. 2, 6 und 9 bis 11, Nr. 2912/92, Art. 220, und Nr. 1150/2000, Art. 2, 6 und 9 bis 11) (vgl. Randnrn. 35 bis 39, 41, 49 bis 51 und Tenor)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen die Art. 2, 6 und 9 bis 11 der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1552/89 des Rates vom 29. Mai 1989 zur Durchführung des Beschlusses 88/376/EWG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 155, S. 1) und der Verordnung (EG, Euratom)